

Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.06.2024

**Eckpunkte und weiterer Aufstellungsprozess für ein Sanierungsprogramm 2025
ff. der Freien Hansestadt Bremen**

A. Problem

Gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat von Bund und Ländern „jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes“ auf Grundlage von Berichten der jeweiligen Gebietskörperschaften (Stabilitätsberichte). Die Stabilitätsberichte sollen insbesondere die landesspezifischen Werte eines standardisierten Kennziffern-Sets darstellen, deren Überschreitung auf eine „drohende Haushaltsnotlage“ hinweisen kann¹. Werden die einschlägigen Schwellenwerte der Kennziffern überschritten, löst dies eine nähere Prüfung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat aus. Soweit der Stabilitätsrat in diesem Zuge eine drohende Haushaltsnotlage feststellt, ist die Vereinbarung eines Sanierungsprogramms gesetzlich zwingend. Das Programm soll darauf abzielen, die Haushaltslage der betroffenen Gebietskörperschaft zu verbessern, sodass das Ergebnis der fortlaufenden Haushaltsüberwachung für das betroffene Land in absehbarer Zeit nicht mehr auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist. Das Vorschlagsrecht für das Sanierungsprogramm liegt bei der betroffenen Gebietskörperschaft.

In einem solchen Sanierungsverfahren hatte sich die Freie Hansestadt Bremen bereits von 2012 bis 2020 befunden und war anschließend daraus entlassen worden. Zwar wiesen die einschlägigen Kennziffern weiterhin auf eine drohende Haushaltsnotlage hin, gleichwohl sah der Stabilitätsrat in der Gesamtabwägung zu diesem Zeitpunkt hinreichende Argumente, von einem Sanierungsverfahren zunächst abzusehen. Dazu zählten insbesondere die erreichten beträchtlichen Konsolidierungsfortschritte Bremens, die substantielle Haushaltsverbesserung durch die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen 2020 sowie die besonderen Umstände der COVID-19-Pandemie.

Aufgrund des Stabilitätsberichts 2022 der Freien Hansestadt Bremen hat der Stabilitätsrat am 16. Dezember 2022 jedoch festgestellt, dass für die Freie Hansestadt Bremen erneut eine Haushaltsnotlage drohe. Zeitlich hielt er es vor dem Hintergrund *„der aktuellen Krisenlage (...) für vertretbar, dass Bremen erst zur Sitzung des Stabilitätsrates zum Jahresende 2023 Vorschläge für ein Sanierungsprogramm vorlegt.“*

¹ Die logisch korrespondierende Prüfung auf eine nicht nur „drohende“, sondern tatsächlich bestehende Haushaltsnotlage ist im Gesetz nicht vorgesehen, worauf Bremen wiederholt hingewiesen hat.

Der Senat hat daraufhin am 10. Januar 2023 die Aufstellung eines neuerlichen Sanierungsprogramms nach § 5 StabiRatG und am 7. November 2023 nähere inhaltliche Vorgaben für das Sanierungsprogramm beschlossen. Anschließend hat der Senator für Finanzen dem dafür zuständigen Evaluationsausschuss des Stabilitätsrates einen Entwurf auf Arbeitsebene übermittelt, der sich Mitte November in der finalen Abstimmung befand. Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zu den Anforderungen an die Zulässigkeit von Notlagenkrediten (2 BvF 1/22) und der erheblichen Auswirkungen auf die Haushalte und Finanzplanungen von Bund und Ländern, auch von Bremen, beschloss der Stabilitätsrat im Dezember 2023 jedoch, die Vereinbarung eines neuerlichen Sanierungsprogramms zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Stabilitätsrat um ein Jahr auf Ende 2024 zu verschieben.

Der Senat nahm die Verschiebung am 16. Januar 2024 zur Kenntnis und beauftragte den Senator für Finanzen, *„die Verhandlungen mit dem Stabilitätsrat auf Grundlage der bisherigen Maßgaben und im Lichte der Auswirkungen des BVerfG-Urteils, des zweiten Bremer Nachtragshaushalts 2023 und möglicher Auswirkungen auf die Haushalte 2024/25 fortzuführen und ihm den Entwurf eines Sanierungsprogramms vor Übermittlung an den Stabilitätsrat Ende 2024 termingerecht zur Beschlussfassung vorzulegen.“*

B. Lösung

Der Senator für Finanzen hat die vom Senat am 7. November 2023 inhaltlichen Vorgaben für ein künftiges Sanierungsprogramm im Lichte des Bundesverfassungsgerichtsurteils, der inzwischen beschlossenen Finanzplanung 2023-2027 sowie der jüngsten Steuerschätzung vom Mai 2024 überprüft. Er schlägt dem Senat als Ergebnis dieser Überprüfung vor, die Verhandlungen mit dem Stabilitätsrat auf Grundlage von wie folgt aktualisierten Eckpunkten und weiteren Verfahrensschritten für ein Sanierungsprogramm wiederaufzunehmen:

1) Sanierungsziel und Programmlaufzeit

Gemäß StabiRatG soll ein Sanierungsprogramm *„darauf abzielen, die Haushaltslage der betroffenen Gebietskörperschaft zu verbessern, sodass das Ergebnis der fortlaufenden Haushaltsüberwachung für das betroffene Land in absehbarer Zeit nicht mehr auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.“* Hierzu sind *„jährliche und auf einzelne oder mehrere Kennziffern [des standardisierten Kennziffern-Sets] (...) bezogene Zielwerte“*, der sog. ‚Sanierungspfad‘, festzulegen. Der Sanierungspfad sollte also idealerweise vorsehen, eine Unauffälligkeit im Kennziffernsystem noch innerhalb der Laufzeit des Sanierungsprogramms zu erreichen, sodass planmäßig am Ende der Programmlaufzeit eine Entlassung aus dem Sanierungsverfahren erfolgen kann. Für eine Unauffälligkeit im Kennziffernsystem ist es erforderlich, dass zwei der vier einschlägigen Kennziffern als unauffällig eingestuft werden.

Der Senat hat am 7. November 2023 beschlossen, dass das Sanierungsprogramm darauf abzielen soll, eine Unauffälligkeit der Kennziffern „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ und auf diese Weise eine Unauffälligkeit

im Kennziffersystem insgesamt zu erreichen². Entscheidungsleitend hierfür war, dass diese beiden Kennziffern auf die Beschreibung der gegenwärtigen Haushaltslage zielen und damit relativ kurzfristig gestaltbar sind. Die anderen beiden Kennziffern – die Zins-Steuer-Quote sowie der Schuldenstand pro Kopf – dienen der Beschreibung aus der Vergangenheit resultierender Vorbelastungen. Hier überschreitet Bremen aufgrund seines hohen Altschuldenstandes die maßgeblichen Schwellenwerte deutlich – insbesondere im Bereich des Schuldenstandes pro Kopf – und wird dies auf absehbare Zeit auch weiterhin tun. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Senator für Finanzen unverändert, das Sanierungsziel auf die Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote auszurichten und über die Entwicklung der weiteren Kennziffern berichten.

Für die Unauffälligkeit der Kennziffern „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ (Sanierungsziel 2027ff) genügt das Erreichen ausgeglichener Werte („schwarze Null“). Diese müssen in einer hinreichenden Zahl an Haushaltsjahren erreicht werden, nämlich (jeweils zum Zeitpunkt der Bewertung) der Ist-Wert des letzten Jahres, der Soll-Wert des laufenden Haushaltsjahres sowie die Plan-Werte von zwei der drei darauffolgenden Finanzplan-Jahre. Notlagenkredite und nicht veranschlagte Ausgabenfinanzierungen aus Rücklagen werden hierbei nicht bereinigt, d.h. sie wirken sich in voller Höhe ergebnisverschlechternd auf die Kennziffern aus.

Der Beschluss des Senats vom 7. November 2023 sah – ausgehend von einer seinerzeit geplanten Inanspruchnahme von notlagenkreditfinanzierten Rücklagen bis einschließlich 2027 – vor, eine Unauffälligkeit der beiden Kennziffern ab dem Ist-Wert 2028 zu erreichen. Die infolge des Bundesverfassungsgerichtsurteils grundlegend überarbeitete und inzwischen beschlossene Finanzplanung 2023-2027 sieht hingegen, unter Berücksichtigung der jüngsten Steuerschätzung vom Mai 2024, nunmehr vor, bereits im Jahr 2027 ausgeglichene Werte bei „Finanzierungssaldo“ (+ 75 Mio. Euro)³ und „Kreditfinanzierungsquote“ (+ 92 Mio. Euro) zu erreichen. Der Senator für Finanzen schlägt vor diesem Hintergrund vor, das oben vorgeschlagene Sanierungsziel bereits im Jahr 2027 planmäßig zu erreichen. Die im November 2023 noch für die Jahre 2024-2028 vorgesehene Programmlaufzeit verkürzt sich infolge auf die Jahre 2025-2027.

² Zusätzlich zum Kennziffersystem kann ein Sanierungsverfahren auch aufgrund der Ergebnisse einer „Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung“ eingeleitet werden. Diese „Standardprojektion“ rekurriert auf den Schuldenstand des Landes, sodass sie quasi automatisch zu demselben Ergebnis wie die Kennziffer „Schuldenstand pro Kopf“ führt. Bremen ist hier stets auffällig und wird es absehbar bleiben. Der Senat weist im Rahmen seiner Stabilitätsberichte daher stets darauf hin, dass die Standardprojektion mindestens bezogen auf Bremen keinen neuen Erkenntniswert bietet. Der Stabilitätsrat hat im April 2022 festgehalten, dass er diese Argumentation teile. Dennoch muss auf das Risiko hingewiesen werden, dass auch bei unauffälligem Kennziffersystem die Einleitung eines Sanierungsverfahrens durch den Stabilitätsrat allein aufgrund der Auffälligkeit der Standardprojektion rechtlich möglich bleibt.

³ Der Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates berechnet sich leicht abweichend von der haushaltsmäßigen Berechnungsweise. Für ersteren werden sowohl finanzielle Transaktionen als auch Zahlungsströme mit Pensionsfonds hier bereinigt. Aufgrund der Abführungen der Anstalt für Versorgungsvorsorge an den Kernhaushalt ist also ein „Sicherheitsabstand“ im Finanzierungssaldo gemäß Finanzplanung erforderlich. Der aktuelle Überschuss von 75 Mio. Euro ist hierfür ausreichend.

Notwendige Bedingung für das Erreichen dieses Sanierungsziels ist, dass die der vom Senat beschlossenen Finanzplanung zugrundeliegenden Prämissen auch in Zukunft eingehalten werden.

2) Sanierungsmaßnahmen

Das Sanierungsprogramm legt gemäß StabiRatG auf den Sanierungspfad zugeschnittene Sanierungsmaßnahmen fest. Da das oben vorgeschlagene Sanierungsziel bereits mit der bestehenden Finanzplanung erreicht wird, müssen Sanierungsmaßnahmen hier nicht dem Erbringen zusätzlicher Haushaltsverbesserungen dienen, wohl aber der Absicherung des Sanierungsziels gegenüber Planungsunsicherheiten und dem Eintreten bestehender oder auch heute noch nicht absehbarer Haushaltsrisiken.

Konkret sollen sich die Sanierungsmaßnahmen gemäß Beschluss des Stabilitätsrates auf den „*Weg zur Zielerreichung (...) anhand der weiteren Entwicklung relevanter Einnahme- und Ausgabearten*“ beziehen. Da die steuerabhängigen Einnahmen als mit Abstand relevantester Einnahmeposten nicht kurzfristig landes- und kommunalpolitisch steuerbar sind, ausgabeseitig die Zinsausgaben nicht (kurzfristig) politisch steuerbar sind und Investitionen werterhaltende Ausgaben darstellen und ihre Absenkung insofern grundsätzlich nicht wünschenswert ist, sind für potenzielle Sanierungsmaßnahmen die verbleibenden Aggregate Personal-, Sozialleistungs- und sonstige konsumtive Ausgaben näher zu betrachten. Hierfür schlägt der Senator für Finanzen dem Senat im Einzelnen vor:

a. Personalausgaben:

In den vergangenen Jahren hat es erhebliche Steigerungen im Personalhaushalt gegeben. Auch im Haushalt 2024 und 2025 sind hohe Wachstumsraten in der Hauptgruppe 4 und bei den Personalkostenzuschüssen zu beobachten. Die Finanzplanung weist im gesamten Finanzplanzeitraum einen starken Aufwuchs von 2023 im IST 2.153 Mio. Euro auf 2027 im Plan 2.589 Mio. Euro (+ 20 %) auf.

Diese Kostensteigerungen sind zu einem großen Teil durch Tarifierhöhungen und Anpassungen für Beamt:innen begründet. Allerdings ist auch das Wachstum der Beschäftigung in allen Verwaltungsbereichen erheblich. Es ist aus Sicht des Senators für Finanzen eindeutig erkennbar, dass ein weiteres Fortschreiten des flächendeckenden Personalaufwuchses mittel- und langfristig nicht finanzierbar ist und darüber hinaus inhaltlich über das durchaus feststellbare Wachstum von Aufgaben hinausgeht.

Um den gestiegenen Anforderungen an die öffentliche Verwaltung zu begegnen und den höheren Fallzahlen in zentralen Elementen der Daseinsvorsorge gerecht zu werden ohne die Personalzielzahlen entsprechend zu erhöhen sollen Automatisierungs- und Effizienzsteigerungspotenziale konsequent gehoben werden. So können eine leistungsfähige Verwaltung gewährleistet und gleichzeitig die bremsenden Haushalte mittelfristig entlastet werden.

Besonderes Augenmerk soll hierbei auf Verfahrensvereinfachung sowie die Verschlinkung von Genehmigungsprozessen („Entbürokratisierung“) unter Berücksichtigung der risikoorientierten Fallbearbeitung gelegt werden. Es

sollen automatisierte Prozesse dort, wo die Voraussetzungen für deren Einsatz vorliegen, zu einer Entlastung des Personals führen, Kosten senken und Fehleranfälligkeit und Durchlaufzeiten reduzieren.

Auch bei der Einführung von Robotik Prozess Automation (RPA) bestehen erhebliche zeitliche und finanzielle Einsparpotenziale für eine Reihe von Verwaltungsabläufen. Es wird über den Dienstleister Dataport an konkreten Möglichkeiten gearbeitet, bestimmte Verfahren zu automatisieren. Der Einsatz von RPA ist in anderen Dataport-Trägerländern bereits erprobt. Hieran möchte Bremen mit einem Konzept für die Einführung von RPA anknüpfen, in das die Erfahrungen aus anderen Ländern einfließen und durch das Ressourcen eingespart werden. Der Anstieg der Personalkosten wird durch RPA-unterstützte Prozesse mittelfristig reduziert.

Die Voraussetzungen für Automatisierungen und Effizienzsteigerungen sind im Stadtstaat Bremen gut. Der Senat hat konkret eine Staatsrät:innen-Lenkungsgruppe zur Verwaltungsmodernisierung eingerichtet, in der Vorschläge für eine moderne, effiziente und digitale Verwaltung entwickelt, indem Prozesse durchleuchtet, optimiert und verschlankt werden sollen. Die Begrenzung des Ausgabenzuwachses im Personalbereich vor dem Hintergrund des Sanierungsprogramms wird explizites Ziel sein und zählt insofern auf die dargestellte Sanierungsmaßnahme ein.

Es ist vor dem skizzierten Hintergrund davon auszugehen, dass eine Sanierungsmaßnahme im Personalbereich vom Stabilitätsrat erwartet wird, um einem Fortschreiten des Ausgabenzuwachses auf dem gegenwärtigen, als kritisch einzustufenden Niveau vorzubeugen.

Als konkrete Maßnahme für ein Sanierungsprogramm schlägt der Senator für Finanzen dem Senat daher zunächst vor, das Konstanthalten des haushaltsfinanzierten (ohne drittmittelfinanziertes, refinanziertes Personal) Personalbestandes in den Jahren 2025-2028 zu prüfen. Die Umsetzbarkeit und Folgen sind vom Senator für Finanzen fachlich differenziert zu prüfen. Der Senator für Finanzen ist deshalb aufgefordert, einen Vorschlag zur konkreten Ausgestaltung der Sanierungsmaßnahme „Konstanthalten des Personalbestandes“ zu entwickeln.

b. Sonstige konsumtive Ausgaben

In diesem Bereich weist die Finanzplanung ein sehr ambitioniertes Planungsziel aus, nämlich ein weitgehendes nominales Konstanthalten über den gesamten Zeitraum von 2023 im IST 1.575 Mio. Euro auf 2027 im Plan 1.553 Mio. Euro. Dieses Planungsziel sieht sich auf mehreren Ebenen auch gegenläufigen Tendenzen ausgesetzt, die fachlich differenziert zu bewerten sind. Dies sind neben zu erwartenden und auch politisch gewünschten Ausgabenzuwächsen in bestimmten Teilbereichen (z.B. für Kindertagesbetreuung infolge u.a. des Aufwuchses bei den Betreuungszahlen in Kita) vor allem die mit Risiken über ihre künftige Entwicklung versehenen Verlustausgleiche einzelner Beteiligungsgesellschaften, insbesondere der GeNo und der BSAG. Der Senat bittet daher den Senator für Finanzen, die Entwicklung von Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Beteiligungsgesellschaften im weiteren Verfahren näher zu prüfen.

c. Sozialleistungsausgaben

Sozialleistungsausgaben sind überwiegend bundesgesetzlich verpflichtend und nur in sehr begrenztem Rahmen kommunal- und landespolitisch steuerbar. Gleichwohl zeigen sich in einzelnen Leistungsbereichen teilweise Niveauunterschiede auch im Vergleich der Stadtstaaten. Der Senat bittet deshalb den Senator für Finanzen und die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung die Entwicklung von Sanierungsmaßnahmen in auszuwählenden Bereichen der Sozialleistungen einschließlich des „Wohngeldes“ im weiteren Verfahren näher zu prüfen.

Synergien und Effizienzgewinne inkl. Personaleinsparungen können auch realisiert werden, wenn verfahrensvereinfachende Gesetze auf Bundesebene geändert werden. Dafür setzt sich Bremen bereits seit langem ein. Ein erster Schritt war das Digitale Familiengesetz (2020). Im Rahmen der Abstimmung zum OZG 2.0-Gesetz hat Bremen die Notwendigkeit einer Generalklausel auch für asynchrone Datenabrufe begründet und sich dafür eingesetzt. Hiermit kann es u.a. im Bereich Wohngeld (hier gab es einen umfangreichen Personalaufwuchs in Folge der vom Bund beschlossenen Wohngeldreform), und im Bereich der Sozialleistungen zu erheblichen Effizienzsteigerungen kommen. Zum letzten Thema hat der Normenkontrollrat einen Bericht vorgelegt: „Wege aus der Komplexitätsfalle – Vereinfachung und Automatisierung von Sozialleistungen“ (Nationaler Normenkontrollrat, 2024). Bremen wird die praktische Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen prüfen. Der Senat wird dazu Sozialleistungen identifizieren, die für diese Zielsetzung besonders geeignet sind. Im Fokus stehen dabei voraussichtlich das Elterngeld (ELFE) und auch das Wohngeld. In diese Richtung zielende Aktivitäten der Bundesregierung können dazu beitragen, die Personalkostensteigerung (auch) der bremischen Haushalte zu begrenzen.

Auf Grundlage dieser Eckpunkte beabsichtigt der Senator für Finanzen mit Zustimmung des Senats die Verhandlungen mit dem Stabilitätsrat wiederaufzunehmen, mit ihm ein diesen Eckpunkten entsprechendes Sanierungsprogramm abzustimmen und dem Senat termingerecht bis Ende 2024 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der weitere Zeitplan sieht vor, den Senat im August 2024 mit dem Ergebnis aus der weiteren Entwicklung und Prüfung der Sanierungsmaßnahmen zu befassen. Ende November 2024 wird zunächst eine Befassung des Evaluationsausschusses und im Anschluss des Senats mit dem Sanierungsprogramm angestrebt. Es ist vorgesehen, die Sanierungsvereinbarung und das Sanierungsprogramm in der Sitzung des Stabilitätsrates am 5. Dezember 2024 zu unterzeichnen.

C. Alternativen

Die Aufstellung eines Sanierungsprogramms ist nach Feststellung einer „drohenden Haushaltsnotlage“ durch den Stabilitätsrat für das betroffene Land gesetzlich verpflichtend. Eine Alternative besteht dem Grunde nach daher nicht.

In der genauen Ausgestaltung wäre ein Abstellen auf andere Kennziffern möglich, dies wird aber nicht empfohlen, da diese auf Vorbelastungen abstellenden Kennziffern für Bremen ungleich schwerer zu verbessern sind.

Mit Blick auf die Programmlaufzeit wäre es möglich, einen früheren oder späteren Endzeitpunkt als 2027 zu wählen, indem die Unauffälligkeit im Kennziffersystem erst zu einem späteren oder zu einem früheren Zeitpunkt planmäßig erreicht wird. Da ein möglichst frühzeitiges Verlassen des Sanierungsverfahrens im Sinne der Haushaltsautonomie der Länder wünschenswert ist und mit der Finanzplanung 2023-2027 und auf Grundlage der jüngsten Steuerschätzung eine Unauffälligkeit zum vorgeschlagenen Zeitpunkt möglich ist, wird ein späterer Zeitpunkt nicht empfohlen. Ein früherer Zeitpunkt ist mit der aktuellen Finanzplanung und auf Grundlage der jüngsten Steuerschätzung nicht möglich. Er erscheint auch durch zusätzliche Sanierungsanstrengungen nicht realistisch und wird daher ebenso nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die hier vorgeschlagenen Eckpunkte für ein Sanierungsprogramm 2025-2027 bewegen sich innerhalb der bereits vom Senat beschlossenen Finanzplanung (aktualisierte Fassung vom 21. Mai 2024). Unmittelbare finanzielle Auswirkungen ergeben sich somit nicht. Mittelbare finanzielle Auswirkungen ergeben sich insoweit, dass zur tatsächlichen Erreichung des Sanierungsziels die Einhaltung der Prämissen der beschlossenen Finanzplanung 2023-2027 erforderlich sowie die unter B. beschriebenen Mindestanforderungen an die Planung der Haushaltsjahre 2028 ff. einzuhalten sind. Dies umfasst insbesondere die konsequente Einhaltung der Vorgaben zur Haltung der Zuwachsraten bei den Ausgaben unter denen der Einnahmen für die Haushaltsjahre ab 2025.

Vorbehaltlich der genauen Ausgestaltung der Sanierungsmaßnahmen werden durch die vorgeschlagenen Beschlüsse Genderaspekte nicht berührt und es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Das Sanierungsprogramm wird auf dem Haushaltsjahr 2025 aufsetzen. Insofern besteht eine inhaltliche und zeitliche Verknüpfung zwischen dem Sanierungsprogramm und den geplanten Ergänzungen zu den Haushalten 2025. Für die zeitliche Planung ergibt sich aus dieser Verknüpfung, dass die Einbringung der geplanten Ergänzungen zu den Haushalten 2025 spätestens im Oktober 2024 erfolgen muss. Inhaltlich sind bei den vorzubereitenden Ergänzungen zu den Haushalten 2025 die dargestellten Prämissen und Eckpunkte zu dem Sanierungsprogramm zwingend zu beachten.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das elektronische Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt als Eckpunkte für die weitere Aufstellung des Sanierungsprogramms, dass als Sanierungsziel die Unauffälligkeit der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote mit Abschluss des Haushaltsjahres 2027 erreicht werden soll.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die konkrete Ausgestaltung der Sanierungsmaßnahme „Konstanthalten des Personalbestandes“ weiter zu entwickeln und zu konkretisieren und ihm zur Beschlussfassung im August 2024 vorzulegen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen mit Blick auf die weitere Vorbereitung des Sanierungsprogramms zudem die Entwicklung von Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Beteiligungsgesellschaften in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts näher zu prüfen.
4. Der Senat bittet zudem den Senator für Finanzen und die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung gemeinsam die Entwicklung von Sanierungsmaßnahmen in ausgewählten Bereichen der Sozialleistungen einschließlich des „Wohngelds“ im weiteren Verfahren näher zu prüfen. Dem Senat sind die Vorschläge im Falle der Beteiligungen (Beschluss Nr. 3) und Sozialleistungen im August 2024 zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die Verhandlungen mit dem Stabilitätsrat auf dieser Grundlage wiederaufzunehmen, mit ihm ein dieses Eckpunkten entsprechendes Sanierungsprogramm zu vereinbaren und dem Senat termingerecht zur Beschlussfassung vorzulegen.